

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 105/24

Coburg, 21.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 09.06.2026	09:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Reichenbach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/2	Nr. 1	a) an der Gartenfläche, in der Kartenbeilage zum Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet; b) an der Fläche im Dachboden des Hauses, im Sondernutzungsplan 1 zum Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.	1263

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Reichenbach	303/23	Gebäude- und Freifläche	Nähe Schuldstraße	0,0143
Reichenbach	303/24	Gebäude- und Freifläche	Schulstraße 22	0,0167
Reichenbach	303/25	Gebäude- und Freifläche	Nähe Schulstraße	0,0144

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Bd. 35 Bl. 1263 und Bl. 1264).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 12.11.1997 und vom 09.04.1998.

Übertragen aus Bd. 25 Bl. 907; eingetragen am 15.07.1998.

Reichenbach ist eine Gemeinde im Landkreis Kronach, Bayern.

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung im Erdgeschoss gelegen, mit 4 Zimmern und ca. 96m² Wohnfläche. Gebäude errichtet ca. 1964. Unwägbarkeiten aufgrund fehlender Innenbesichtigung. Nach gewonnenen Eindruck von außen Gebrauchsspuren, Verschleiß, Schäden und Unratablagerung.

Verkehrswert: 68.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Gemeinde Reichenbach als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz
Herr Hirsch Tel. 09268/972-0

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.